

In dem Parteigerichtsverfahren der

1. B, aus B,
2. G, aus B,
3. G, aus B,
4. J, aus B,
5. K, aus B,
6. M, aus B,
7. S, aus B,
8. W, aus B,
9. W, aus B,
10. W, aus B,
11. Z, aus B,

-Antragsteller-

g e g e n

den geschäftsführenden Landesvorstand der CDU, Landesverband in B

-Antragsgegner-

hat das Bundesparteigericht unter Mitwirkung von

Oberbürgermeister Dr. Daniels (Vorsitzender)
Frau Staatssekretärin a. D. Dr. Gantenberg (Beisitzer)
Frau Ackermann (Beisitzer)
Rechtsanwalt Henrichs (Beisitzer)
Oberstaatsanwalt Wolf (Beisitzer)
K. Vogel (Protokollführer)

in seiner Sitzung am 04. Januar 1963 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluß des Landesparteigerichts B vom
12.12.1961 wird zurückgewiesen.

Gründe

1. Drei der Beschwerdeführer, nämlich S, W und W, sind während des schwebenden Parteigerichtsverfahrens aus der CDU ausgetreten. Sie sind damit keine Mitglieder der CDU mehr und unterliegen weder aktiv noch passiv der Parteigerichtsbarkeit.

Insoweit ist das Verfahren erledigt.

2. Von den übrigen acht Beschwerdeführern sind sechs, nämlich G, J, K, M, W und Z, durch den beanstandeten Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes des Landesverbandes B vom 28.01.1961 nicht beschwert.

Einmal ist zweifelhaft, ob die Entscheidung der Hauptversammlung des Kreisverbandes S vom 09.03.1961, daß nur die am 09.01.1961 gewählten Delegierten stimmberechtigt seien, überhaupt auf dem Beschluß des geschäftsführenden Landesvorstandes vom 28.01.1961 beruht. Sie dürfte vielmehr eine selbständige Entscheidung eines Kreisorgans gewesen sein. Zum andern sind aber diese sechs Beschwerdeführer sowohl in der Mitgliederhauptversammlung des Ortsverbandes T am 09.01.1961 als auch in der Wiederholungswahl am 07.03.1961 - hier entweder direkt oder durch Nachrücken als Ersatzkandidaten - als stimmberechtigte Kreisdelegierte gewählt und es ist nicht festgestellt, daß sie unter Berufung auf den Beschluß des geschäftsführenden Landesvorstandes vom 28.01.1961 an der Ausübung ihres Stimmrechts, etwa in der Hauptversammlung des Kreisverbandes Sch am 09.03.1961, behindert worden wären. Es kann auch nicht festgestellt werden, daß die nur geringe anderweitige Zusammensetzung der Delegierten des Ortsverbandes T vom 07.03. gegenüber den am 09.01.1961 Gewählten irgendeinen nennenswerten Einfluß auf die Wahlen vom 09.03.1961 gehabt hätten.

Mangels eines Rechtsschutzbedürfnisses fehlt es insoweit daher an einer Prozeßvoraussetzung, so daß die Klage dieser sechs Beschwerdeführer unzulässig war.

3. Die Beschwerdeführer, H und G, waren nur am 07.03.1961, nicht aber auch am 09.01.1961 gewählt worden. Da die Hauptversammlung des Kreisverbandes S am 09.03.1961 mit Mehrheit beschlossen hat, "daß für den Ortsverband T allein die am 09.01.1961 gewählten und auch eingeladenen Delegierten stimmberechtigt seien", und die Mandatsprüfungskommission festgestellt hat, "daß zur Vorstandswahl 41 stimmberechtigte Delegierte anwesend sind", und "daß gegen keinen der stimmberechtigten Delegierten irgendwelche Beanstandungen von seiten der Mandatsprüfungskommission erhoben werden" konnten die beiden nur am 07.03.1961 gewählten Beschwerdeführer am 09.03.1961 kein Stimmrecht ausüben. Soweit sie sich daher durch eine Maßnahme oder Entscheidung eines Parteiorgans beeinträchtigt fühlten, hatten sie ein Klagerecht gemäß § 16 Ziff. 1 der Parteigerichtsordnung. Die Kreishauptversammlung war ein Organ des Kreisverbandes. Der Klageantrag wäre daher an das Kreisparteigericht zu richten gewesen, das allein befugt gewesen wäre, das Verfahren etwa an das Landesparteigericht abzugeben (§ 15 Abs. 1 und 2 der Parteigerichtsordnung). Einen derartigen Klageantrag an das Kreisparteigericht, der gemäß § 19 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Maßnahme oder Entscheidung hätte erfolgen müssen, haben die Beschwerdeführer aber nicht gestellt. Statt dessen haben sie unter dem 13.03.1961 eine Eingabe an Bundeskanzler Dr. A, Bundestagspräsident Dr. G, an das Bundesparteigericht und das Landesparteigericht B gerichtet. Die Eingabe ist wie folgt bezeichnet: "Protest und Einspruch gegen die Ausschließung der elf am 07.03.1961 gewählten Delegierten des Ortsverbandes T durch die CDU-Kreisversammlung am 09.03.1961 und Anfechtung aller von der am 09.03.1961 getagt habenden CDU-Kreisversammlung S und der von ihr getroffenen Wahlen und Beschlüsse mit dem Ziel der Ungültigkeitserklärung derselben und

dem ausdrücklichen Begehren, die Wahl des Kreisvorstandes und der Delegierten zur Landesversammlung zu wiederholen." In einem Begleitschreiben vom 10.03.1961 haben sie den Vorsitzenden des Bundesparteigerichts gebeten den "Streitfall wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung an sich zu ziehen". Den Vorsitzenden des Landesparteigerichts B, dem sie das "Protestschreiben" "zur Kenntnisnahme" übersandten, baten sie in einem Begleitschreiben vom 13.03.1961, "nicht aus formalen Gründen eine objektive Untersuchung und Beurteilung durch das Bundesparteigericht zu verhindern".

Von dem Vorsitzenden des Bundesparteigerichts erhielten sie darauf unter dem 21.03.1961 den Bescheid, es bestehe keine Möglichkeit, die Zuständigkeit des Bundesparteigerichts in dieser Lage des Verfahrens zu begründen, das Bundesparteigericht könne nur auf eine Beschwerde gegen eine etwaige ungünstige Entscheidung des Landesparteigerichts hin entscheiden.

Unter dem 26.04.1961 haben sich die Beschwerdeführer daraufhin "unter Berufung auf das Schreiben vom 10./13.03.1961" an das Landesparteigericht B gewandt. Das Schreiben ist am 28.04.1961 dort eingegangen. Auf die darin enthaltenen in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 12.12.1961 ergänzten Anträge ist die angefochtene Entscheidung ergangen, die Gegenstand der Nachprüfung des Bundesparteigerichts war.

Das Landesparteigericht hat mit Recht seine Zuständigkeit nur insoweit als begründet angesehen, als sich der Klageantrag gegen eine Maßnahme oder Entscheidung eines Organs des Landesverbandes richtet (§ 14 Ziff. 5 der Parteigerichtsordnung). Das war nur der Beschluß des geschäftsführenden Landesvorstandes vom 28.01.1961. Hiergegen ist aber ein Klageantrag erst mit Schriftsatz vom 26.04.1961, beim Landesparteigericht am 28.04.1961 eingegangen, oder, wenn man auch das am 10./13.03.1961 dem Landesparteigericht zur Kenntnis gebrachte "Protestschreiben" als einen solchen ansehen wollte, am 15.03.1961 (Eingang beim Landesparteigericht B) gestellt worden. In beiden Fällen war die Frist des § 19 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung längst abgelaufen.

Irgendwelche vernünftigen Gründe, warum die beiden Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert gewesen wären, innerhalb der Zweiwochenfrist wenigstens mit einigen Sätzen die Klage zu erheben - eine eingehende Begründung hätte ja später erfolgen können - haben sie nicht glaubhaft gemacht. Eine allgemeine Berufung auf Rechtsunkenntnis und Rechtsunerfahrenheit kann sie nicht entschuldigen. Die Parteigerichtsordnung ist in ihren wesentlichen Bestimmungen für jedes Mitglied klar verständlich.

Das Landesparteigericht hat daher den Antrag der Beschwerdeführer auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht und mit zutreffender Begründung verworfen. Die hiergegen rechtzeitig erhobene Beschwerde mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.